



Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim am
Dienstag, 13.09.2022, 18:00 Uhr,
Rathaussaal Mainz-Gonsenheim, Pfarrstr. 1, 55124 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Wahl der zweiten Stellvertretung der Ortsvorsteherin

Anträge

2. Vorstellung des Integrationskonzeptes für die verschiedenen Bewohnergruppen in den Housing Areas (CDU)
3. Umgestaltung des Teilstücks der Kirchstraße in eine Spielstraße (CDU)
4. Einwohnerfragestunde

Anfragen

5. Buslinie 6 Richtung Gonsenheim (AfD)
6. Städtebauliches Konzept für das Areal der "Housing Area" (CDU)
7. Spielplatz am Alten Friedhof/Kirchstraße (AfD)
8. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
9. Sachstandsberichte
10. Beschlussvorlagen
11. Mitteilungen und Verschiedenes
12. Stadtteilmittel

b) nicht öffentlich

13. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
14. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 06.09.2022

gez. Sabine Flegel
Ortsvorsteherin

Hinweis: Fragen der Einwohner:innen zur jeweiligen Sitzung können gerne im Vorfeld schon schriftlich bei der Ortsvorsteherin eingereicht werden.



Frau Ortsvorsteherin
Sabine Flegel
Rathaus Mainz-Gonsenheim
55124 Mainz

Antrag zur Sitzung des Ortsbeirates am 13. September 2022

Vorstellung des Integrationskonzept für die verschiedenen Bewohnergruppen in den Housing Areas

In der Antwort auf die Anfrage der CDU (0706/2022), ob es ein Integrationskonzept für die verschiedenen Bewohnergruppen gäbe und im Ortsbeirat vorgestellt werden könne, wurde auf das 2017 im Stadtrat verabschiedete „Kommunale Integrationskonzept für (Neu-)Zugewanderte in der Landeshauptstadt Mainz“ verwiesen.

Wir bitten noch einmal ausdrücklich die Verwaltung um dieses Konzept in Bezug auf die drei unterschiedlichen Anwohnergruppen

- ukrainische Flüchtlinge
- nichtukrainische Flüchtlinge
- obdachlose Menschen, die während der Coronapandemie einem erhöhten Gesundheitsrisiko ausgesetzt waren, vorzustellen.

Begründung:

Es erscheint uns unmöglich, dass die Verwaltung schon 2017 von all diesen Gruppen wissen konnte.

Weiter halten wir es für dringend erforderlich obdachlosen und alkoholabhängigen Personen Hilfestellung zu geben, dass sie ein normales Leben führen können.

Für die CDU-Fraktion

Mathias Huber



Frau Ortsvorsteherin
Sabine Flegel
Rathaus Mainz-Gonsenheim
55124 Mainz

Antrag zur Sitzung des Ortsbeirates am 13. September 2022

Umgestaltung des Teilstückes der Kirchstraße in eine Spielstraße

Bei der Umsetzung der Anträge der CDU das Teilstück der Kirchstraße vom Beginn des Wildparkes, bis hin zum Friedhof (Vorlagen 0881/2015, .. 0623/2018...) wurde ein rund 150 Meter langes Stück bis hin zum Friedhof vergessen.

Wir bitten darum auch diese Lücke in der Ausführung zu schließen.

Begründung erfolgt ggf. mündlich.

Für die CDU-Fraktion

Mathias Huber

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung Mainz – Gonsenheim am 13.09.2022

Buslinie 6 Richtung Gonsenheim

In der letzten Zeit wurde mir von verschiedenen Fahrgästen zugetragen, daß das fahren mit der Buslinie 6 immer unangenehmer wird. Diese Situation hat sich seit dem einführen des 9 Euro Tickets verschlechtert.

Anfragen an die Verwaltung:

1. Haben sich die Fahrgastzahlen in der Linie 6 in Richtung Gonsenheim erhöht, seit der Einführung des 9 Euro Tickets?
Wurden dazu Erhebungen gemacht?
2. Viele Fahrgäste beschwerten sich darüber, daß die Linie 6 ständig zu spät kommt. Oft kommen dann zwei mal die selben Busse hintereinander in Richtung Münchfeld oder Gonsenheim.
Liegen der Verwaltung darüber Beschwerden vor?
Haben diese zugenommen?
Was will die Verwaltung dagegen unternehmen?
Wie wird mit Beschwerden umgegangen?
3. Wäre es nicht aus ökologischen Gründen Sinnvoll, die Linie 6 generell bis Endstation Wildpark Gonsenheim fahren zu lassen (bis zu 6 mal die Stunde), statt nur jeden zweiten Bus bis nach Gonsenheim fahren zu lassen (3 mal Gonsenheim und 3 mal Münchfeld Endstation)?
Wurde darüber seit der Einführung des 9 Euro Tickets nachgedacht?
Ist geplant die Linie 6 bis Gonsenheim generell in absehbarer Zeit fahren zu lassen?
Auch in den Abendstunde nach 21 Uhr sollte die Linie 6 bis nach Gonsenheim weiter fahren, bestehen dazu Pläne?
Wäre dies nicht auch ein Argument für Autofahrer mit dem Bus zu fahren?
4. Sind E-Busse für die Linie 6 vorgesehen und ab wann werden sie eingesetzt?

Für die AfD im Ortsbeirat
Mainz – Gonsenheim

Bernd Zerban



Frau Ortsvorsteherin
Sabine Flegel
Rathaus Mainz-Gonsenheim
55124 Mainz

Anfrage zur Sitzung des Ortsbeirates am 13. September 2022

Städtebauliches Konzept für das Areal der „Housing Area“

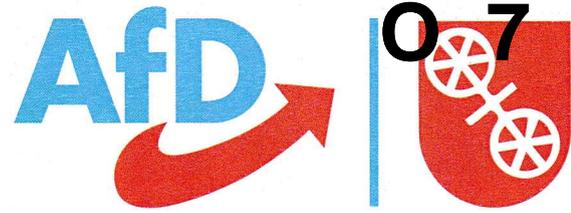
Im Jahr 2018 hat der Oberbürgermeister die Wohnbau Mainz GmbH beauftragt, ein Städtebauliches Konzept für das Areal der „Housing Area“ zu entwickeln.

Wir fragen:

- a) Gibt es dieses Konzept inzwischen?
- b) Wenn ja, wann wird es dem Ortsbeirat Gonsenheim vorgestellt?
- c) Wenn nein. Weshalb wurde es noch nicht erstellt?

Für die CDU-Fraktion

Mathias Huber



AfD-Stadtratsfraktion Mainz | Neues Stadthaus | Große Bleiche 46 | 55116 Mainz

AfD-Stadtratsfraktion Mainz
Neues Stadthaus
Große Bleiche 46
55116 Mainz
1. OG - Zimmer 1046

Tel. 0 61 31 / 12 22 44

afd-fraktion@stadt.mainz.de
www.afd-mainz.de

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 13.09.2022 in Mainz – Gonsenheim

Spielplatz am Alten Friedhof (Kirchstraße)

Das Thema wurde zwar schon im Ortsbeirat besprochen. Es sind aber noch offene Fragen vorhanden.

In der Sommerzeit hielten sich dort teilweise bis zu 50 oder mehr Personen auf. Auch im Winter wird die Bürgerwiese gerne genutzt. Auf dem Spielplatz, dem Volley Ball Feld, am Springbrunnen und auf der Wiese. Da auf der Bürgerwiese keine Toilette vorhanden ist, werden gerne die umliegenden Büsche als Toilette benutzt. Vor allem kleine Kinder verrichten dort ihre Notdurft. In manchen Ecken riecht es verdächtig.

Anfragen an die Verwaltung:

1. Wie uns in der Ortsbeiratssitzung berichtet wurde ist für die Bürgerwiese keine feste Toilette vorgesehen. Nächste erreichbare Toilette ist im Friedhof oder am Wochenmarkt (beide zu weit weg). Hat sich daran etwas geändert z.B. durch die verbesserte finanzielle Situation der Stadt?
2. Ist eine feste Toilette auf der Bürgerwiese geplant oder im Bereich des möglichen?
3. Was würde eine feste Toilette dort kosten?
4. Um die Zeit zu überbrücken könnte man auf der Wiese einen Toilettenwagen möglicherweise bereitstellen. Was würde dies kosten?
5. Oder ein Dixi Klo bereitstellen. Was wären hierfür die Kosten?
6. Kosten bitte mit Reinigung und in welchen Abständen angeben.

Für die AfD im Ortsbeirat
Mainz – Gonsenheim

Bernd Zerban

Antwort zur Anfrage Nr. 0708/2022 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim betreffend
Ergebnis und aktueller Sachstand "Finnensiedlung" (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die durch die Verwaltung beauftragten Untersuchungen auf den Privatgrundstücken wurden planmäßig in der Zeit vom 28.06.2022 bis 30.06.2022 durchgeführt. Derzeit liegen noch keine Ergebnisse vor. Nach Eingang der Ergebnisse erfolgt die Weiterleitung an die SGD Süd.

Die Ergebnisse des Bodengutachtens werden Bestandteil des Abwägungsmaterials, welches im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zusammengestellt wird. Das Abwägungsgebot in der Bauleitplanung verlangt, dass alle Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Bedeutung entsprechend gewichtet werden. Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sind insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu wahren.

Das laufende Bebauungsplanverfahren wird zunächst mit dem bisher vorgesehenen Planinhalt weitergeführt. Die Auswirkungen der Bodenuntersuchung auf das Bebauungsplanverfahren sind abhängig von den jeweiligen Untersuchungsergebnissen.

Noch vor Auslaufen der Frist der erlassenen Veränderungssperre "G 157-VS" wird eine Vorlage zur zweiten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre erarbeitet, die sodann dem Stadtrat vorgelegt werden soll.

Mainz, 19.07.2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Antwort zur Anfrage Nr. 0696/2022 der AfD im Ortsbeirat betreffend **Bettelei in Gonsenheim (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Ist die Bettelei in Gonsenheim der Verwaltung bekannt?

Der Verwaltung liegen vereinzelte Hinweise auf Bettelei im Ortsteil Mainz-Gonsenheim vor.

Der zuständigen Polizeiinspektion Mainz 2 ist bekannt, dass an stark frequentierten Örtlichkeiten im Ortsteil Mainz-Gonsenheim zuletzt bettelnde Personen festgestellt wurden.

2. Gab es von Seiten der Anwohner schon Beschwerden oder Anzeigen?

Der Zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst erhielt die Hinweise aufgrund von Meldungen überwiegend von Gewerbetreibenden in den genannten Bereichen.

Der zuständigen Polizeiinspektion Mainz 2 sowie der Kriminalinspektion Mainz sind bislang keine Beschwerden oder Strafanzeigen im Zusammenhang mit bettelnden Personen bekannt. Ebenfalls ist kein erhöhtes Strafanzeigenaufkommen in diesem Zusammenhang festzustellen.

3. Wie geht die Verwaltung mit solchen Beschwerden um, wurden schon Platzverweise ausgesprochen, oder ähnliches?

Soweit Beschwerden bekannt werden, wird der Zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst tätig. Dort sind im Jahr 2022 sieben Beschwerden eingegangen, denen im Rahmen der personellen Möglichkeiten schnellstmöglich nachgegangen wurde. Insgesamt wurden drei Platzverweise ausgesprochen.

Die Umsetzung von polizeilichen Maßnahmen erfolgt stringent nach den einschlägigen gesetzlichen Rechtsgrundlagen, z. B. der Strafprozessordnung (StPO) für repressive Maßnahmen und dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) für präventive Maßnahmen. Jedem Hinweis, welcher der Polizei bekannt wird, wird ernsthaft nachgegangen.

In Verbindung mit dem im Strafprozessrecht normierten Legalitätsprinzip, werden zu allen Hinweisen und Meldungen, welchen den Anfangsverdacht einer Straftat begründen, Straftaten erfasst und alle rechtlich zulässigen Maßnahmen, ggfs. unter Einbeziehung der sachleitenden Staatsanwaltschaft, getroffen. Denkbare Maßnahmen in Bezug auf die Frage sind hier z. B. die (repressive) Identitätsfeststellung der bettelnden Person, (repressive) Durchsuchung der bettelnden Person sowie deren mitgeführten persönlichen Gegenstände, (repressive) Sicherstellung/Beschlagnahme von mitgeführten Gegenständen.

Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) regelt, unter welchen Voraussetzungen die Polizei Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren ergreifen und diese vollstrecken darf (präventivpolizeiliche Maßnahmen). In aller Regel handelt es sich hierbei um polizeilich bekannt gewordene Sachverhalte, welche noch nicht den Anfangsverdacht einer Straftat begründen, allerdings eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Denkbare Maßnahmen in Bezug auf die Frage sind hier z. B. die (präventive) Identitätsfeststellung der bettelnden Personen, (präventive) Durchsuchung der bettelnden Person sowie deren mitgeführten persönlichen Gegenstände, (präventive) Sicherstellung von mitgeführten persönlichen Gegenständen, Platzverweise, Aufenthalts- und Betretungsverbote. Präventivpolizeiliche Maßnahmen können auch im Zusammenhang mit (einer) aktuell vorliegenden Straftat(en) getroffen werden, z. B. um die weitere oder zukünftig erwartete Begehung von Straftaten zu verhindern. Beispielfhaft hierfür ist der Platzverweis gem. § 13 I POG RLP.

4. Gibt es auch Vorfälle in Gonsenheim z. B. Taschendiebstahl oder ähnliches?

Die Fragestellung wurde bereits unter Punkt 2) beantwortet.

Die Fragestellungen 5 bis 7 werden nachfolgend gemeinsam beantwortet:

5. Wie wird in Gonsenheim dagegen vorgegangen?

6. Wird regelmäßig von der Polizei kontrolliert und Kontrollen durchgeführt?

7. Wie geht die Polizei dabei vor?

Es wird an dieser Stelle zunächst auf die allgemeinen Ausführungen unter Punkt 3 verwiesen. Die Polizeiinspektion Mainz 2 bezieht die festgestellten Örtlichkeiten in Mainz-Gonsenheim verstärkt in ihre allgemeine regelmäßige Streifentätigkeit mit ein. Der ortsansässige Bezirksdienst der Polizeiinspektion Mainz 2 ist ebenfalls in die Thematik eng mit eingebunden. Die Durchführung von Maßnahmen orientieren sich am konkret vorliegenden Einzelfall und den daraus resultierenden rechtlich zulässigen Möglichkeiten. Spezielle polizeiliche Maßnahmen sind darüber hinaus derzeit nicht angedacht.

Mainz, 06.09.2022

gez.

Manuela Matz
Beigeordnete

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat IV | Postfach 3620 | 55026 Mainz

Frau Ortsvorsteherin
Sabine Flegel
Ortsverwaltung Gonsenheim
Pfarrstraße 1
55124 Mainz

Dezernat für Soziales, Kinder,
Jugend, Schule und Gesundheit

Postfach 3620
55026 Mainz
Stadthaus, Kreyßig-Flügel | 5. OG
Kaiserstraße 3-5

Ansprechperson
Stefan Schenkelberg
Tel 0 61 31 12 - 3178
Fax 0 61 31 12 - 3656
stefan.schenkelberg@stadt.mainz.de
www.mainz.de

Mainz, Juli 2022

**Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim;
hier: Nachfrage zur Anfrage 0487/2022 Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen der
AfD im Ortsbeirat am 24.05.2022**

Sehr geehrte Frau Flegel,

die Nachfrage von Herrn Stritter zur Anfrage 0487/2022 Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen der AfD im Ortsbeirat am 24.05.2022 beantworte ich wie folgt:

Inwieweit die Integration von Flüchtlingen in der vielfältigen Landschaft der Gonsenheimer Vereinsarbeit etabliert ist und ob die Vereine auf die Flüchtlinge zugehen, kann die Stadtverwaltung nicht gänzlich beurteilen. „Miteinander Gonsenheim“ ist jedoch ein großes Netzwerk ehrenamtlicher Einzelpersonen und Institutionen, welches vom Stadtteiltreff Gonsenheim koordiniert wird und in der Arbeit mit Flüchtlingen im Stadtteil eine sehr gute integrative Arbeit leistet. Die einzelnen Akteure des Netzwerkes vor Ort sind dem Ortsbeirates bestimmt bekannt.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben den Mitgliedern des Ortsbeirates zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter



**Stellungnahme zur Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim
am 29.03.2022**

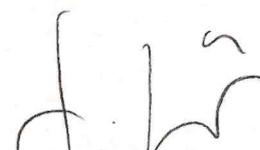
hier: Punkt 4 - Zuständigkeitsregelung Reinigung Koblenzer Straße (CDU)

Aktenzeichen: 70 00 66 / Go

Die gesetzliche Grundlage für die Reinigung von Straßen und Plätzen im Stadtgebiet bildet § 17 Abs. 1 des Landesstraßengesetzes (LStrG). Die hierauf gründende Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz regelt mit den der Satzung angehängten Straßenverzeichnissen die jeweiligen Zuständigkeiten für die Straßenreinigung. Änderungen des Straßenverzeichnisses einhergehend mit der Änderung der Zuständigkeit bzw. Änderung der Häufigkeit der Straßenreinigung sind nur durch einen Stadtratsbeschluss möglich.

Gemäß § 4 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung erstreckt sich die Reinigungspflicht höchstens bis zu einer Breite von 9 m von der Grundstücksgrenze. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht werden Teilbereiche der Koblenzer Straße im Auftrag des 61-Stadtplanungsamtes mehrmals jährlich gereinigt. Diese jeweils separat beauftragten Reinigungsleistungen umfassen auch die Unkrautbeseitigung.

Mainz, 10.07.2022


Janina Steinkrüger
Beigeordnete

bei Kenntnis genommen
L. weiter an
Ortsverwaltung
Mainz- *Gonsenheim*
III. Z.d.A./Wvt. mit Akten
Mainz, 12.7.22
10.03 Hauptamt
Im Auftrag
Wolke



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1149/2022
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 Go	Datum 08.08.2022	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	13.09.2022	Ö

Betreff:

Sachstandsbericht zu Antrag 0914/2022 CDU, SPD, ÖDP, FDP, Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim;
hier: Wasserspielplatz für die Bürgerwiese

Mainz, 11. August 2022

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis. Der Antrag ist erledigt.

Sachverhalt:

Der Wunsch nach einer Verbesserung des Spielangebots durch einen Wasserspielbereich ist nachvollziehbar. Die „Bürgerwiese“ ist darüber hinaus insgesamt bearbeitungswürdig auch im Grünflächenanierungsprogramm enthalten.

Derzeit sind allerdings keine Mittel für die Planung und den Umbau im Haushalt eingestellt und kurzfristig ist eine Bearbeitung auf Grund von anderen zahlreichen Vorhaben, Projekten und Baumaßnahmen auch nicht möglich. Die Möglichkeiten einer Umsetzung in den nächsten Jahren sind u. a. in Abstimmung mit dem Amt für Jugend und Familie und unter Berücksichtigung der Situation in der Gesamtstadt zu prüfen.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1152/2022
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 Go	Datum 08.08.2022	TOP

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	13.09.2022	Ö

<p>Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 0707/2022 CDU, Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim; hier: Gesamtgestaltungs Konzept für die Pfarrer-Grimm-Anlage</p>
<p>Mainz, 05.09.2022</p> <p>gez. Steinkrüger</p> <p>Janina Steinkrüger Beigeordnete</p>

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis. Der Antrag ist erledigt.

Sachverhalt:

Die Pfarrer-Grimm-Anlage ist grundsätzlich im Grünflächenanierungsprogramm von 2009 enthalten. Sobald eine Priorisierung erfolgt und entsprechende Haushaltsmittel bereitstehen, kann eine Aufwertung und Sanierung der Anlage geplant werden. Kurzfristig ist eine Bearbeitung in den nächsten zwei Jahren auf Grund der Auslastung der Verwaltung mit zahlreichen Vorhaben, Projekten und Baumaßnahmen nicht möglich. Im Rahmen der turnusgemäßen Haushaltsplanungen werden die anstehenden Projekte alle zwei Jahre erneut priorisiert. Eine Berücksichtigung der Pfarrer-Grimm-Anlage im Doppelhaushalt 2025/26 wird dann 2024 zu prüfen sein.



Beschlussvorlage für Ausschüsse

öffentlich		Drucksache Nr. 1289/2022
Amt/Aktenzeichen 80/23 00	Datum 05.09.2022	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	13.09.2022	Ö

<p>Betreff: Sachstandsbericht zu Antrag 0707/2022 - CDU hier: Auszug aus der Niederschrift des Ortsbeirates Mainz-Gonsenheim vom 24.05.2022 - Punkt 1 - Toilette für die Bürgerwiese</p>
<p>Mainz, 05. September 2022</p> <p>gez.</p> <p>Manuela Matz Beigeordnete</p>

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Die Verwaltung beabsichtigt die Beauftragung eines externen Planungsbüros zwecks Erstellung eines gesamtstädtischen Toilettenkonzeptes. Hierin sollen insbesondere folgende Inhalte erarbeitet werden:

- Bestandsaufnahme der vorhandenen WC-Anlagen
- Betrachtung von Barrierefreiheit, Ausstattung, Öffnungszeiten etc.
- Prüfung von Sanierungsmöglichkeiten bzw. Ersatzneubauten der bereits vorhandenen WC-Anlagen
- Ermittlung örtlicher Bedarfe
- Aufnahme und Priorisierung von Standortvorschlägen
- Definierung von Standards für die Positionierung, Ausstattung und Gestaltung von Modul-Anlagen
- ggfs. Entwicklung von Bewertungsmaßstäben neuer Bedarfsmeldungen.

Derzeit wird seitens des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften das Leistungsverzeichnis in Abstimmung mit den tangierten Fachbereichen des Stadtplanungsamtes, Grün- und Umweltamtes sowie des Wirtschaftsbetriebes AöR erstellt, um zeitnah ein Ausschreibungsverfahren durchführen zu können.

Die erforderlichen Haushaltsmittel zur Durchführung des Projektes wurden durch den Stadtrat am 20.07.2022 bewilligt.

Es wird um Verständnis gebeten, dass die Verwaltung aufgrund der personellen Ressourcen derzeit keine Einzelfallprüfungen von Standortvorschlägen vornehmen kann. Die Realisierbarkeit einer Toilette im Bereich der Bürgerwiese wird daher erst im Rahmen der Konzepterstellung weiter betrachtet.



Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 0966/2022
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 04.07.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 02.08.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	06.09.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Kenntnisnahme	13.09.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	21.09.2022	Ö

<p>Betreff: Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs „Im Niedergarten“, zwischen Einmündung Leichborn und Eisenbahnunterführung</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 14.07.2022</p> <p>gez. Steinkrüger</p> <p>Janina Steinkrüger Beigeordnete</p>
<p>Mainz, 04.08.2022</p> <p>gez. Ebling</p> <p>Michael Ebling Oberbürgermeister</p>

Beschlussvorschlag:

Der **Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim** nimmt zur Kenntnis, der **Stadtvorstand** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs im der Straße „Im Niedergarten“ zwischen Einmündung Leichborn und Eisenbahnunterführung.

Der **Stadtrat** erteilt das Einvernehmen gem. §45 Abs. 1b Nr. 3 Satz 2 StVO zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs für die Straße „Im Niedergarten“ zwischen Einmündung Leichborn und Eisenbahnunterführung.

1. Sachverhalt:

Die Straßenverkehrsbehörde hat Hinweise zu Gefährdungen von Verkehrsteilnehmer:innen durch Kraftfahrzeuge in der Straße „Im Niedergarten“ erhalten. Es sind keine Gehwege vorhanden und es gibt eine unübersichtliche Kurve, die die Verkehrssicherheit für Fußgänger:innen gefährdet.

2. Lösung:

Es wird die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches empfohlen um die Verkehrssicherheit besonders für Fußgänger:innen und spielende Kinder zu erhöhen.

Die Straßenverkehrsbehörde wird in der abzweigenden Sackgasse 3 Parkplätze markieren.

3. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

4. Kosten/Finanzierung:

Die Kosten betragen ca. 1.000,-- € und stehen als Unterhaltungsmittel für Beschilderung und Markierungen zur Verfügung.

5. Auswirkung auf den Klimaschutz

Da hier außer der Geschwindigkeit der Fahrzeuge keine Änderung zum jetzigen Zustand eintritt, ist die Maßnahme Klimaneutral.

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

Nein

Mz.-Gonsenheim
Im Niedergarten
Markieren von
2-3 Parkplätzen

Ö 10.1



Verkehrsberuhigt
Ende

Druckansicht
- Mapbender -

Maßstab 1: 625
Date: 30.05.2022



Thema der Karte:

Vervielfältigung für eigene Zwecke zugelassen.
Veröffentlichungen oder Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des
Verantwortlichen.



Beschlussvorlage

öffentlich		Drucksache Nr. 1097/2022
Amt/Aktenzeichen 61/61 30 02/001/2019	Datum 19.07.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.08.2022			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	08.09.2022	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	13.09.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	21.09.2022	Ö

<p>Betreff: Veränderungssperre "G 157-VS/II"</p> <p>Zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfs "Gleisbergweg/ Marseillestraße (G 157)", Satzung "G 157-VS/II" hier: - Beschluss gemäß § 17 BauGB i. V. mit den §§ 14 und 16 BauGB</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 22.07.2022</p> <p>gez. Marianne Grosse Beigeordnete</p>
<p>Mainz, 16.08.2022</p> <p>gez. Michael Ebling Oberbürgermeister</p>

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand**, der **Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim**, der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt in Kenntnis der Vorlage gemäß § 17 BauGB in Verbindung mit den §§ 14 und 16 BauGB die Satzung "G 157-VS/II" über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "G 157-VS" um ein weiteres Jahr.

1. Ausgangslage / Sachverhalt

Die Stadt Mainz beabsichtigt für einen räumlichen Teilbereich im Stadtteil Gonsenheim den Bebauungsplan "Gleisbergweg/Marseillestraße (G 157)" aufzustellen, um die bauliche Nachverdichtung zu steuern. Ziel des Bebauungsplans ist es, die nachhaltige Sicherung der städtebaulich prägenden Strukturen in diesem allgemeinen Wohngebiet zu gewährleisten. Wesentliche Kriterien, die es zu sichern gilt, sind die kleinteilige offene Struktur, die Größe der zu errichtenden Baukörper, die Zahl der Wohneinheiten in Wohngebäuden, sowie die großzügigen unbebauten Gartenbereiche in den rückwärtigen Grundstücksflächen und den Vorgartenzonen. Hierzu hat der Stadtrat am 20.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Gleisbergweg/ Marseillestraße (G 157)" beschlossen.

Zur Sicherung der Planung hatte der Stadtrat am 20.11.2019 die Veränderungssperre "G 157-VS" beschlossen. Da sich das Verfahren durch einzelne Verfahrensschritte zeitlich ausgedehnt hat und das Bebauungsplanverfahren "G 157" noch nicht abgeschlossen werden konnte, hatte der Stadtrat die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr verlängert. Diese Veränderungssperre mit der Bezeichnung "G 157-VS/I" wird nunmehr im November 2022 auslaufen.

"Altablagerung 228" innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine Altablagerung, bei der es sich um eine ehemalige Sandgrube handelt, die im Zeitraum von 1940 bis 1942 verfüllt wurde. Heute befindet sich ein Kinderspielplatz auf dieser Fläche. Bisher erfolgte eine orientierende Untersuchung der vermuteten Altablagerung im Plangebiet am 24.09.2020. Hierin konnte festgestellt werden, dass die tatsächlichen Grenzen der Altablagerung über die Spielplatzgrenzen hinausgehen und sich ebenfalls zum Teil auf den angrenzenden Privatgrundstücken befinden. Da die tatsächliche Ausdehnung der Altablagerung durch die bisher durchgeführten Bodenuntersuchungen nicht erfasst werden konnte, wurden im Anschluss zwei weitere Erkundungen veranlasst. Diese fanden am 27.04.2021 sowie am 20.05.2021 statt. Beide bodenkundliche Untersuchungen erbrachten kein abschließendes Ergebnis. Aus diesem Grund sind weitere Untersuchungen notwendig. Die erforderlichen Bodenuntersuchungen unterliegen einer besonderen Schwierigkeit, da diese auf Privatgrundstücken durchgeführt werden müssen.

Die erfasste Situation des Spielplatzuntergrundes stellt keine akute Gefährdung dar, da im oberflächennahen Untergrund keine erhöhten Schadstoffgehalte nachgewiesen wurden. Für eine langfristige Sicherung der Fläche wurden bereits in Abstimmung mit der oberen Bodenschutzbehörde ein Sicherungskonzept erstellt und entsprechende Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Die weiteren bodenkundlichen Untersuchungen betreffen die restlichen belasteten Flächen außerhalb der Spielplatzfläche.

Weitere Bodenuntersuchungen

Aufgrund der noch ausstehenden, erforderlichen Bodenuntersuchungen wird sich der Zeitpunkt des Abschlusses des Bauleitplanverfahrens "G 157" zeitlich verzögern. Nach Durchführung des Anhörverfahrens vom 25.05.2021 bis 25.06.2021 wurde seitens der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange darauf hingewiesen, dass die exakte Verortung der Altablagerungen im Plangebiet anhand der vorliegenden Datengrundlagen noch nicht vollständig möglich ist. Auf Grundlage des in Erarbeitung befindlichen Gutachtens werden in Abstimmung mit der oberen Bodenschutzbehörde Sanierungsmaßnahmen für das Plangebiet formuliert und entsprechende Festsetzungen für den Bebauungsplanentwurf abgeleitet.

Aufgrund der komplexen Altablagerungsproblematik innerhalb des Plangebiets sowie aufgrund des Erfordernisses, die bodenkundlichen Untersuchungen auf Privatgrundstücken durchzuführen, verschiebt sich der Abschluss des Bebauungsplanverfahrens "G 157" und kann vor Ablauf der Veränderungssperre "G 157-VS/ I" im November 2022 noch nicht abgeschlossen werden.

Die von der Stadt Mainz verfolgten städtebaulichen Ziele für das Plangebiet sind trotz Fortschritt im Planungsprozess weiterhin gefährdet. Es ist immer noch zu befürchten, dass Vorhaben beantragt werden, die den städtebaulichen Zielsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans "Gleisbergweg/ Marseillestraße (G 157)" widersprechen könnten. Damit ginge der besondere erhaltenswerte Charakter des Standortes auf Dauer verloren.

2. Lösung

Zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung soll die seit 29.11.2019 rechtskräftige Veränderungssperre "G 157-VS" für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "G 157" um ein weiteres Jahr verlängert werden. Diese Verlängerung der Geltungsdauer ist gemäß § 16 BauGB i. V. mit § 14 BauGB als Satzung "G 157-VS/II" zu erlassen.

Auf der Grundlage dieser erneuten Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "G 157"- der Satzung "G 157-VS/II" - wird erreicht, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, die den städtebaulichen Zielen entgegenstehen würden, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.

Die Veränderungssperre "G 157-VS/II" tritt automatisch außer Kraft, sobald und soweit das Bauleitplanverfahren "Gleisbergweg/ Marseillestraße (G 157)" rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

3. Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre "G 157-VS/II" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "G 157".

Er umfasst Flächen in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 11, 12 und 15 und wird begrenzt:

im Norden durch:

- die Straße "An der Bruchspitze".

im Osten durch:

- die Straße "An Schneiders Mühle".

Im Süden durch:

- die bestehende Tennisanlage sowie die bestehenden Dauerkleingärten, Flurstücke Flur 12, Flst. 124/10, 119/4, 116/4, 115/4, 114/2, 112/3, 111/3, 110/3, 109/3, 108/7, 107/3, 106/6, 105/3, 103/9, 103/18, 103/16, 86/17.

Im Westen durch:

- die Reihenhausbebauung in der Hugo-Eckener-Straße sowie der "Grundschule am Gleisberg", Flurstücke Flur 11 Flst. 417/6, 418/2, 418/3, 419, 420/1, 422, 423/1, 425/1, 427/1, 429/1, Flurstücke Flur 12 Flst. 67/18, 86/17.

4. Kosten

Durch die Satzung "G 157-VS/II" entstehen für die Stadt Mainz keine Kosten.

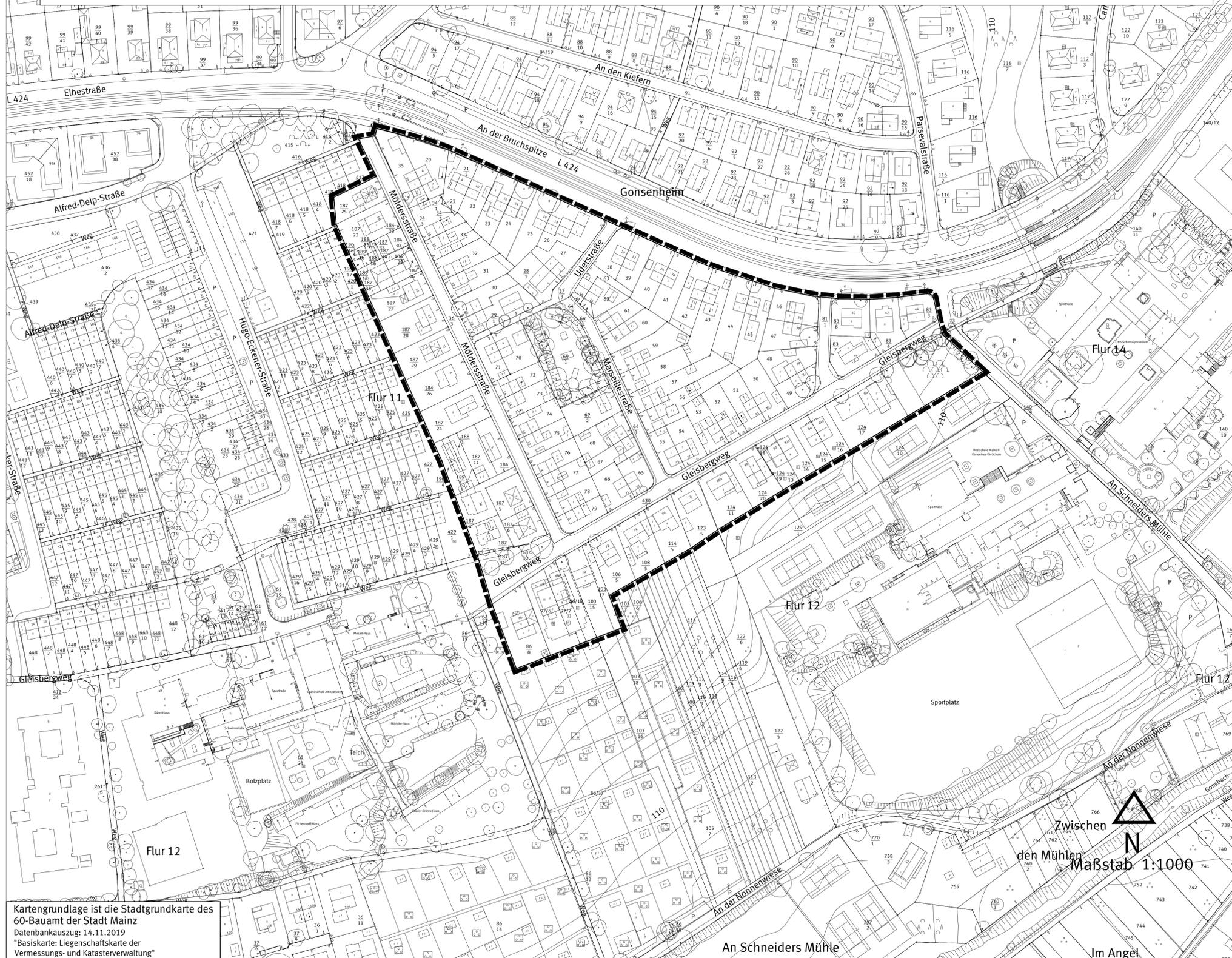
5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Durch die Satzung "G 157-VS/II" werden keine geschlechtsspezifischen Folgen hervorgerufen.

Anlagen:

- Plan mit räumlichem Geltungsbereich der Satzung "G 157-VS/II" und Satzungstext "G 157-VS/II"

Zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Gleisbergweg/Marseillestraße (G 157)" - Satzung G 157-VS/II



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Baumt der Stadt Mainz
 Datenbankauszug: 14.11.2019
 Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung

Legende



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Satzung der Stadt Mainz über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Gleisbergweg/ Marseillestraße (G 157)"; Satzung G 157-VS/ II

Auf Grund der §§ 14, 16 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 21.09.2022 folgende Satzung G 157- VS/II über die zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 20.11.2019 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Gleisbergweg/ Marseillestraße (G 157)" wird die Geltungsdauer der als Satzung "G 157- VS" am 29.11.2019 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der zweiten Verlängerung der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordination			Vorlage		
Amt	Datum	Ergebnis	Datum	Datum	Datum

CAD - Planelemente			
Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	Satzung G 157_VS_II.dwg	15.06.22	
Digitale Stadtgrundkarte	SGK Gonsenheim.dwg	14.11.19	
textliche Festsetzungen	3-116.lw.docx	02.06.22	

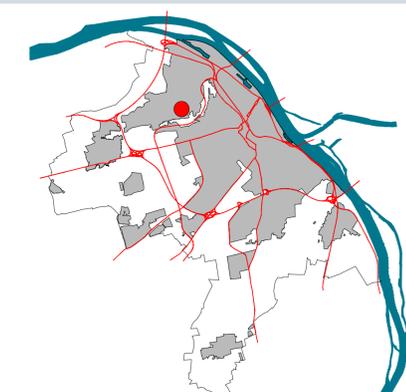
Verfahren		Genehmigung	
	Datum		Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB:	20.11.19		
2. Ausfertigung:	25.11.19		
3. Bekanntmachung der Fassung des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:	29.11.19		
Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:	29.09.21		
2. Ausfertigung:	11.10.21		
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:	15.10.21		
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB:			
5. Ausfertigung:			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB:			

Bearbeiter	Groh				
Zeichner/in	Weiker				
Abteilungsleiter	Neumer				
	Rosenkranz				
Amtsleiter	Mainz		Ausfertiger, Mainz		
Strobach	Beigeordnete		Oberbürgermeister		

Landeshauptstadt Mainz
 Stadtplanungsamt
 Veränderungssperre
 Zweite Verlängerung

Satzung G 157-VS/II

Zweite Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Gleisbergweg/Marseillestraße (G 157)"



10 25 04/1

Sitzungstermine 2023

ObR MZ-Gonsenheim 18.00 Uhr	Stadtrat 15.00 Uhr
17.01.	01.02.
07.03.	22.03.
02.05.	17.05.
27.06.	12.07.
26.09.	11.10.
14.11.	29.11.

*Eingangs
15.7.22*



Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Dezernat VI | 3820 | 55028 Mainz

Frau Ortsvorsteherin
Sabine Flegel

Ortsverwaltung Mainz-Gonsenheim

Beigeordnete
Marianne Grosse
Dezernentin für Bauen,
Denkmalpflege und Kultur

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Gebäude A

Ansprechpartner
Martin Paul Janda
Tel. 06131 12-2522
Fax 06131 12-4269
martin-paul.janda@stadt.mainz.de

www.mainz.de

Mainz, 12. Juli 2022

Sondermittel für Stadtteilkultur in 2022

Sehr geehrte Frau Flegel,

in seiner Sitzung am 1. Juni hat der Stadtrat beschlossen, für die Kultur in Mainz im laufenden Haushaltsjahr zusätzlich 4.038.030 Euro zur Verfügung zu stellen. In der zugrundeliegenden Beschlussvorlage hat die Kulturverwaltung auch Sondermittel für die Stadtteilkultur in 2022 vorgesehen. Diese Mittel mit einem Gesamtvolumen von 20.000 Euro werden nach einem vergleichbaren Schlüssel wie die regulären Stadtteilmittel berechnet und können in gleicher Form bei der Kulturabteilung abgerufen werden.

Ich freue mich, dass für Mainz-Gonsenheim zur Stärkung und Belebung der Stadtteilkultur insgesamt

1.985,30 Euro

[500 Euro Sockelbetrag + 1.485,30 Euro Einwohner:innenpauschale]

zusätzlich zur Verfügung stehen. Die Mittel können für eine Verausgabung bis Jahresende abgerufen werden. Für alle weiteren Informationen und Rückfragen können Sie sich gerne direkt an meine Mitarbeitenden in der Kulturabteilung unter kulturamt@stadt.mainz.de wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Marianne Grosse